

Verfahrensablauf – Hinweisgebersystem der Stadtverwaltung Zweibrücken

1. Meldung

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber können Verstöße auf folgenden Wegen einreichen:

- E-Mail: hinweisgeberschutz@zweibruecken.de
- Post: Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt – Interne Meldestelle – Herzogstraße 1 -66482 Zweibrücken
- Telefon: 06332 871-242 oder 871-121
- Persönlich: in Büro A137 und A124

Anonyme Meldungen werden bearbeitet, sofern ein Rückkanal eröffnet wurde.

Der Eingang einer Meldung wird innerhalb von 7 Tagen bestätigt, sofern ein Kommunikationsweg vorhanden ist.

2. Eingangsprüfung

Die/der Meldestellen-Beauftragte oder seine Vertretung prüft:

1. Ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt,
2. ob ein Anfangsverdacht besteht und wirkt ggf. auf Konkretisierungen der Hinweisperson hin

Ergebnis:

- Kein Verdacht: Verfahren wird beendet, Dokumentation und Mitteilung an die Hinweisperson erfolgt.
- Hinreichender Verdacht: Untersuchung wird eingeleitet.

3. Untersuchung

A. Untersuchung durch die/den Meldestellen-Beauftragte/n oder Vertretung

- Durchführung bei einfach gelagerten Fällen
- Fälle die nicht durch die Meldestellen-Kommission bearbeitet werden.

B. Untersuchung durch die Meldestellen-Kommission

Einberufung bei:

- dringendem Verdacht auf Straftat oder schwerwiegenden Verstoß,
- Verdacht auf Falschbeschuldigung,
- Hinweisen gegen den Stadtvorstand, Fachamtsleitungen oder Geschäftsführer/innen und Vorstände städtischer Beteiligungen.

Aufgaben im Rahmen der Untersuchung:

- Entscheidung über Prüfungsmaßnahmen (intern/extern),
- ggf. Information des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (bei Betroffenheit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin),
- Empfehlung zur Einschaltung von Ermittlungsbehörden oder zu disziplinarischen Schritten,
- Sammlung und Bewertung von Informationen, ggf. Anhörung der betroffenen Person,
- Erstellung eines Untersuchungsberichts.

4. Information des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (falls erforderlich)

Die/der Meldestellen-Beauftragte informiert den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin unverzüglich, wenn:

- ein erhebliches finanzielles, wirtschaftliches oder reputatives Risiko besteht,
- der Fall von besonderer Tragweite oder Dringlichkeit ist,
- ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden in Betracht kommt.

Bei Befangenheit des OB erfolgt die Information an seine ständige Vertretung.

5. Abschluss und Rückmeldung

- Rückmeldung an die Hinweisperson über geplante und bereits ergriffene Maßnahmen drei Monate nach Bestätigung über Eingang des Hinweises

- Der/die Meldestellen-Beauftragte erstellt den abschließenden Untersuchungsbericht
- Alle wesentlichen Schritte und Ergebnisse werden im Dokumentenmanagementsystem 2Charta dokumentiert